

# Kirchliches Amtsblatt

## für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 13

Rottenburg am Neckar, 15. Dezember 2016

Band 60

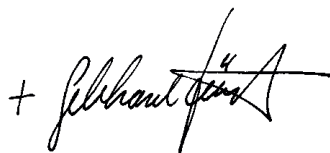
### Weihnachten – Ein gewaltiger Weckruf

Das Klima in unserem Land fordert uns heraus.  
 Zu viele Menschen scheinbar ohne Perspektive,  
 zu viele Hoffnungen enttäuscht.  
 Ernüchtert wachen viele auf, abgedrängt vom rasanten Fortschritt,  
 überfordert von der Komplexität der Entwicklungen.  
 Zu unübersichtlich die Gegenwart.  
 Wie verlockend scheinen einfache Lösungen.  
 Süße Versprechungen, laut hinausposaunt.  
 Oftmals oberflächliche Erklärungen und leere Worte  
 gegen tief sitzende Ängste.

Gott verspricht keine einfachen Lösungen.  
 Er mischt sich heilsam ein.  
 Er entäußert sich und wird wie ein Mensch zum Heil für uns.  
 Er kommt ins Gehege mit all jenen, die schnelle Heilsversprechen wollen.  
 Er hält nicht dort an, wo wir uns festklammern; er steigt noch tiefer.  
 Unsere Niederungen, wie tief sie auch sein mögen, sind ihm nicht genug.  
 Er durchsteigt unsere tiefsten Ängste bis in den Tod  
 und wendet sie hin zum Leben.  
 Damit alle ihre Knie beugen und jeder Mund bekennt:  
 „Jesus Christus ist der Herr zur Ehre Gottes des Vaters!“

Weihnachten: ein Epochenwandel, ein gewaltiger Weckruf!  
 Gott wird Mensch zu unserem Heil in Jesus von Nazareth:

Zum Fest der Geburt unseres Herrn Jesus Christus wünsche ich Ihnen  
 – auch im Namen des Domkapitels und der Diözesanleitung  
 sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariats –,  
 Ihren Familien und allen Menschen, die Ihnen nahestehen,  
 frohe und gesegnete Weihnachten!  
 Möge Gottes reicher Segen uns im kommenden Jahr begleiten  
 und uns allen Gesundheit, Frieden und Versöhnung bringen.



Dr. Gebhard Fürst  
 Bischof

## Inhaltsverzeichnis

Apostolischer Stuhl		Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln	430
Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2017 – Hinweis	415	Inkraftsetzung von Dienstsiegeln	431
Bischöfliches Ordinariat		Ausschreibung Franziskus-Preis 2017	431
Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2017) – „Bereitet dem Herrn den Weg“	415	Sternsingeraktion 2017	432
Weltmissionstag der Kinder 2016/17 – („Krippenopfer“) – Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei	415	Warnung	433
„Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erst- kommunionkinder 2017	415	Diözesanverwaltungsrat	
„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2017	416	Interkalarfonds katholischer Kirchenstellen – Satzungsänderung	433
Gestellungsgelder für Ordensangehörige 2017	417	Personalangelegenheiten	
Bistums-KODA – Dekret Bistums-KODA-Ordnung	417	Personalnachrichten	436
Bistums-KODA – Dekret Entscheideordnung für die/den Vertreter/in der Gewerkschaften	425	Mitteilungen	
Bistums-KODA – 21. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS	426	Kirchlicher Jugendplan 2017	436
Bistums-KODA – 15. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü	428	Förderung von mehrtägigen Tagen der Orientierung und eintägigen Orientierungs- tagen im Jahr 2017	436
Wahlergebnis der Wahl in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie in der Regionalkommission – AVR	429	Familie stärken – Button auf der Homepage der Diözese: <a href="http://www.drs.de">www.drs.de</a>	437
Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für mehrtägige „Tage der Orientierung“ (TdO) sowie eintägige Orientierungstage (OT) mit Schüler/innen öffentlicher Schulen in der Diözese Rottenburg- Stuttgart	429	Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2017	437
Änderung der Pfarrei- bzw. Kirchengemeindegrenzen von Kirchengemeinden bzw. Pfarreien im Katholi- schen Stadtdekanat Stuttgart mit Wirkung zum 1. Januar 2017	430	Tage der Fortbildung und Besinnung für Mesne- rinnen und Mesner und deren Ehegatten	438
		Einführungskurs für Dienstanfänger und Aushilfs- kräfte im Mesnerdienst	438
		Weihwasserkessel gesucht	438
		Bestellung von Druckschriften/Broschüren	438
		Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	439

## Apostolischer Stuhl

### Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2017

#### Hinweis:

Am 15. Januar 2017 wird in der Katholischen Kirche der Welttag des Migranten und Flüchtlings begangen. Er steht unter dem Thema „Minderjährige Migranten – verletzlich und ohne Stimme“.

**Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz** wird der Welttag des Migranten und Flüchtlings seit über 30 Jahren im Rahmen der „Interkulturellen Woche“ aufgegriffen, im kommenden Jahr **am 29. September**.

Die Papstbotschaft wird daher im Sommer 2017 im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 5801 – 15.11.16  
PffReg. M 11.7

### Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2017) „Bereitet dem Herrn den Weg“

Am 1. Januar findet in unserer Diözese die traditionelle Afrikakollekte statt.

1891 rief Papst Leo XIII. die Kollekte ins Leben, um Spenden für den Kampf gegen die grausamen Menschenjagden der Sklavenhändler auf dem afrikanischen Kontinent zu sammeln.

Heute hilft die Kollekte, einheimische kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszubilden. Hilfe durch die Ausbildung von Menschen, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten und nachhaltigsten Formen, Entwicklung zu fördern.

Der **Afrikatag 2017** stellt die Versöhnungsarbeit einheimischer Priester in Ruanda vor. 22 Jahre nach dem Völkermord der Hutu an der Tutsi-Minderheit, dem mehr als 800.000 Menschen zum Opfer fielen, geht es um die schmerzliche Aufarbeitung der Vergangenheit und den schweren Weg der Versöhnung zwischen Opfern und Tätern.

Wie in Ruanda sind Priester an vielen Orten in Afrika Hoffnungsträger. Um wirksam zu helfen, brauchen sie eine gute Ausbildung und eine umfassende Vorbereitung auf ihre schwierigen Aufgaben. Die Kollekte zum Afrikatag leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von Missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Opfertüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag, Gebet zum Afrikatag und weiterführenden Informationen.

Auch im Namen der ärmsten Diözesen Afrikas danken wir für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

BO-Nr. 5747 – 10.11.16  
PffReg. M 11.7 bzw. H 7.4 b

### Weltmissionstag der Kinder 2016/17 („Krippenopfer“) Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2016 bis 6. Januar 2017). Hierzu stellt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Aktionsplakate, Spendenkästchen, Arbeitshilfen sowie ein Begleitheft für die Kinder bereit.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V.  
Stephanstr. 35, 52064 Aachen  
Bestell-Telefon: 02 41 44 61-44  
Bestell-Fax: 02 41 44 61-88  
bestellung@sternsinger.de  
www.sternsinger.de

BO-Nr. 5803 – 15.11.16  
PffReg. M 10.4

### „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2017

„Gottes Nähe spüren. Mit Jesus in einem Boot“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Geschichte von der „Stillung des Seesturms“ (Mk 4, 35–41).

Das **Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe** fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,

- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend(verbands-)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) und Berlin,
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

**Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft.** Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2017 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2017. Bereits im Oktober 2016 wurden die Arbeitshefte zum Thema „Gottes Nähe spüren. Mit Jesus in einem Boot“ verschickt.

**Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!**

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2018 können zudem bereits ab Sommer 2017 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.  
Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe  
Kamp 22, 33098 Paderborn  
Tel.: 05251 2996-53  
Fax: 05251 2996-88  
E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)  
Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

BO-Nr. 5802 – 15.11.16

*PfReg. M 10.4*

### „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2017

Die **Firmaktion des Bonifatiuswerkes** steht 2017 unter dem Leitwort „Gott nahe zu sein, ist mein Glück“ (Ps 73,28). Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend(verbands-)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

**Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft.** Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2017 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Gott nahe zu sein, ist mein Glück“. Der „Firmbegleiter 2017“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firmpaketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2018 können zudem bereits ab Frühsommer 2017 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2017 wurden Ihnen bereits im Oktober 2016 zugestellt.

**Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!**

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.  
Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe  
Kamp 22, 33098 Paderborn  
Tel.: 05251 2996-53  
Fax: 05251 2996-88  
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de  
Internet: www.bonifatiuswerk.de

BO-Nr. 5964 – 23.11.16  
*PfReg. N 2.3*

### Gestellungsleistungen für Ordensangehörige 2017

Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 21.11.2016 werden die Gestellungsleistungen für das Jahr 2017 (ab 01.01.2017) wie vorgeschlagen erhöht:

**Gestellungsgruppe I:**  
**68.040,- € pro Jahr bzw. 5.670,- € pro Monat**

Zuordnungskriterien:  
Ordensangehörige mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master) bei entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung.

**Gestellungsgruppe II:**  
**53.220,- € pro Jahr bzw. 4.435,- € pro Monat**

Zuordnungskriterien:  
Ordensangehörige mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelor) in entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung.

**Gestellungsgruppe III:**  
**39.960,- € pro Jahr bzw. 3.330,- € pro Monat**

Zuordnungskriterien:  
Ordensangehörige mit mindestens 3-jähriger abgeschlossener Fachausbildung bei entsprechender gehobener Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung.

**Gestellungsgruppe IV:**  
**38.400,- € pro Jahr bzw. 3.200,- € pro Monat**

Zuordnungskriterien:  
Sonstige Ordensangehörige

Die Bezugsgrößen der Gestellungsgeldgruppen II und III wurden angepasst und eine neue Gestellungsgruppe IV eingeführt.

Rottenburg, den 24. November 2016

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 5535 – 28.10.16  
*PfReg. F 1.1 a 1*

### Dekret Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Bistums-KODA-Ordnung)

Die Ordnung für die „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts“ der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Bistums-KODA-Ordnung – wird neu gefasst. Diese setze ich hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

Die Ordnung für die „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts“ der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Bistums-KODA-Ordnung – vom 01. Januar 2014, zuletzt geändert am 01. Juli 2014, veröffentlicht im KABL. Nr. 15 vom 15. Dezember 2013, S. 449 ff. (Erlass BO Nr. 5985 – 18.11.2013) und KABL. Nr. 8 vom 15. Juni 2014, S. 375 (Erlass BO Nr. 3131 – 03.06.2014) wird wie folgt neu gefasst:

### Ordnung für die „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts“ der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Bistums-KODA-Ordnung)

#### Präambel

<sup>1</sup>Die katholische Kirche hat gemäß Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV das verfassungsrechtlich anerkannte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbstständig zu ordnen. <sup>2</sup>Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterseite gemäß Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes folgende Ordnung erlassen:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit folgenden Rechtsträgern:
1. der Diözese,
  2. Dekanaten,
  3. Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden sowie kirchlichen Zweckverbänden,
  4. des Diözesancaritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,



5. der sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
6. der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen

und deren rechtlich unselbstständigen Einrichtungen.

- (2) Diese Ordnung gilt auch für die sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform,
  - a) wenn sie die Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen haben; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend,
  - b) wenn sie ihren Sitz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart haben,
  - c) wenn sie die Übernahme der Grundordnung dem Diözesanbischof anzeigen und
  - d) wenn der Diözesanbischof, in dessen Diözese der Rechtsträger seinen Sitz hat, der erstmaligen Aufnahme des Rechtsträgers in die Kommission schriftlich zugestimmt hat. Vor der Entscheidung des Diözesanbischofs ist die Kommission anzuhören. Wird die Aufnahme in die Kommission vom Diözesanbischof abgelehnt, verweist der Diözesanbischof den Rechtsträger an die zuständige Kommission; diese ist an die Entscheidung gebunden.
- (3) Wenn kirchliche Rechtsträger sich satzungsgemäß dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen.
- (4) <sup>1</sup>Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kommission, entscheidet der Diözesanbischof nach Zustimmung beider Seiten jeweils der abgebenden und der aufnehmenden Kommission. <sup>2</sup>Der Antrag bedarf der schriftlichen Begründung. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist den Kommissionen mitzuteilen.
- (5) <sup>1</sup>Der Diözesanbischof kann für mehrere kirchliche Rechtsträger eine eigene Ordnung erlassen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über den Erlass einer solchen Ordnung erfolgt im Benehmen mit beiden Seiten der ansonsten zuständigen Kommission.

## § 2 Die Kommission

- (1) Für die in § 1 genannten Rechtsträger wird eine „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts“ (Bistums-KODA) errichtet.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtsperiode der Kommission beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Kommission. <sup>3</sup>Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser

Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

## § 3 Aufgabe

- (1) <sup>1</sup>Aufgabe der Kommission ist die Beratung und Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, solange und soweit die Zentral-KODA von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. <sup>2</sup>Die von der Kommission beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse gelten unmittelbar und zwingend.
- (2) Beschlüsse der Zentral-KODA im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gem. § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen aller anderen Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung vor.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der „Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) gemäß § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung berücksichtigen.
- (4) Die Kommission ist an die Grundordnung und die anderen Kirchengesetze gebunden. In die Regelungen der bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung kann die Kommission nicht eingreifen.

## § 4 Zusammensetzung

Der Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Personen als Vertreter von Dienstgebern und Mitarbeitern an, und zwar auf jeder Seite zunächst 10 Vertreter.

## § 5 Vertretung der Dienstgeber

- (1) Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Generalvikar für eine Amtsperiode berufen.
- (2) <sup>1</sup>Als Dienstgebervertreter kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. <sup>2</sup>Bei der Berufung der Vertreter der Dienstgeber sollen die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes angemessen berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Als Dienstgebervertreter aus dem kirchlichen Dienst können nur Personen in die Kommission berufen werden, die bei Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung tätig sind. <sup>4</sup>Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervertreter sein, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind.
- (3) Wird neben den gewählten Vertretern der Mitarbeiterseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertretern nach § 6 Abs. 2 entsandt, ist die Dienstgeberseite durch eine identische Zahl von Dienstgebervertretern zu erhöhen.

**§ 6****Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- (1) <sup>1</sup>Zehn Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für eine Amtsperiode gewählt. <sup>2</sup>Sie sollen aus den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt werden und zwar
- dem liturgischen und dem pastoralen Dienst,
  - der kirchlichen Verwaltung,
  - dem kirchlichen Bildungswesen,
  - den sozial-karitativen Diensten, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 ausgenommen sind.
- <sup>3</sup>Aus jeder dieser Gruppen sind jeweils mindestens zwei Vertreter zu wählen, wenn eine ausreichende Zahl Kandidaten zur Verfügung steht. <sup>4</sup>Die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen bestimmt sich nach der Zuordnungsregelung zur Wahlordnung (BO-Nr. 2426 – 30.04.15). <sup>5</sup>Das Nähere regelt § 8.
- (2) <sup>1</sup>Zusätzlich zu den gewählten Vertretern wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. <sup>2</sup>Das Nähere regelt § 9.

**§ 7****Vorsitzende(r) und Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)**

- (1) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar die/der Vorsitzende einmal aus den Reihen der Dienstgebervertreter und das andere Mal aus der Reihen der Dienstnehmervertreter, die/der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. <sup>2</sup>Der Wechsel erfolgt jeweils nach der Hälfte der Amtsperiode. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. <sup>4</sup>§ 19 Abs. 3 findet Anwendung. <sup>5</sup>Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. <sup>6</sup>Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

**§ 8****Wahlrechtsgrundsätze**

- (1) Wählbar sind die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 und die Wählbarkeit nach § 8 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.
- (2) Wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.
- (3) Wahlberechtigt sind die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens 6 Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und
- c) die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.

- (4) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem Wahlvorstand.
- (5) Wer für die Kommission kandidiert, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- (6) <sup>1</sup>Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin/jeder wahlberechtigte Mitarbeiter hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. <sup>2</sup>Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlvorstand zuzuleiten.
- (7) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen durch Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Anfechtungsfrist und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen mit, die die Wahl angefochten haben. <sup>2</sup>Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. <sup>3</sup>Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. <sup>4</sup>Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. <sup>5</sup>Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese veröffentlicht.
- (8) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.
- (9) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.
- (10) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (11) <sup>1</sup>Ist die Wahl der Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihr Amt bereits angetreten haben, rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so üben diese ihr Amt bis zur Konstituierung einer aufgrund einer Wiederholungswahl neu gebildeten Bistums-KODA aus. <sup>2</sup>Die Rechtswirksamkeit der unter Mitwirkung dieser Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommission gefassten Beschlüsse wird durch die Ungültigkeit ihrer Wahl nicht berührt.
- (12) <sup>1</sup>Im Fall einer rechtskräftig für ungültig erklärten Wahl ist mit der Wiederholungswahl unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Frist von 12 Monaten zu beginnen. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Wahlordnung nach Absatz 10.

**§ 9****Entsendungsgrundsätze**

- (1) <sup>1</sup>Die Anzahl der Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im

Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). <sup>2</sup>Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass ein Sitz für die Gewerkschaften vorbehalten wird. <sup>3</sup>Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeit in der Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.

- (2) Berechtigt zur Entsendung von Mitgliedern in die Kommission sind nur Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für diesen Bereich zuständig sind.
- (3) Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter für die Kommission, fällt der Sitz nach Abs. 1 Satz 2 an diese Gewerkschaft.
- (4) <sup>1</sup>Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter für die Kommission, einigen sich die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften auf den von der Gewerkschaft zu entsendenden Vertreter. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die/der Vorsitzende des Wahlvorstandes im Benehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlvorstandes insbesondere unter Berücksichtigung der Mitgliederzahlen über die Vergabe des Sitzes. <sup>3</sup>Gegen die Entscheidung der/des Vorsitzenden des Wahlvorstandes ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. <sup>4</sup>Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. <sup>5</sup>Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere aufgrund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. <sup>6</sup>Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.
- (5) Das entsandte Mitglied muss die Gewähr dafür bieten, dass es das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achtet und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektiert.
- (6) Scheidet das entsandte Mitglied aus der Kommission aus oder wird es abberufen, entsendet die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, unverzüglich ein neues Mitglied.
- (7) <sup>1</sup>Kündigt die Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Kommission auf, einigen sich die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften darüber, wer für den Rest der Amtszeit die Stelle des ausscheidenden Mitglieds übernehmen soll. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht innerhalb von sechs Wochen zustande, entscheidet die/der Vorsitzende der Kommission im Benehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission, welcher Gewerkschaft das Nachbesetzungsrecht zusteht. Gegen die Entscheidung der/des Vorsitzenden der Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. <sup>3</sup>Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht,

bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

- (8) Kündigt die Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Kommission auf und steht keine mitwirkungsrechte und mitwirkungswillige Gewerkschaft zur Verfügung, rückt nach Maßgabe des § 10 Abs. 6 das nächstberechtigte Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.
- (9) Das Nähere regelt eine Entsendeordnung, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

## § 10

### Vorzeitiges Ausscheiden, Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt vor Ablauf der Amtsperiode durch
  1. Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder Wählbarkeit; die Feststellung erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt die Feststellung durch das Kirchliche Arbeitsgericht auf Antrag des Dienstgebers, der Hälfte der Mitglieder der Bistums-KODA oder der Mehrheit der Mitglieder einer Seite,
  2. Niederlegung des Amtes, die der/dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist,
  3. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es berufen wurde, oder
  4. rechtskräftige Entscheidung des kirchlichen Gerichts für Arbeitssachen, welche die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission festgestellt hat.
- (2) Scheidet ein Dienstgebervertreter vorzeitig aus, so beruft der Generalvikar für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.
- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag des einzelnen Mitgliedes kann dessen Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigem Grund für ruhend erklärt werden. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>3</sup>Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, ist der Antrag der Kommission vorzulegen und von dieser zu entscheiden. <sup>4</sup>Ebenfalls ruht die Mitgliedschaft für den Fall, dass die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden die dauerhafte Verhinderung eines Mitglieds feststellt. <sup>5</sup>Gegen die Entscheidung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden kann Beschwerde bei der Kommission erhoben werden; die Kommission entscheidet abschließend. <sup>6</sup>Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Mitarbeitervertreter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Dienstgebervertreter, benennt der Generalvikar für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied. <sup>7</sup>Handelt es sich um einen entsandten



Mitarbeitervertreter, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.

- (4) <sup>1</sup>Wird einem Mitglied der Kommission die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission vorgeworfen, ruht die Mitgliedschaft, wenn die Kommission mit drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder das Ruhen der Mitgliedschaft beschließt. <sup>2</sup>Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, wenn das Kirchliche Arbeitsgericht in erster Instanz feststellt, dass das Mitglied seine Befugnisse und Pflichten nicht grob vernachlässigt oder verletzt hat. <sup>3</sup>Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Mitarbeitervertreter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Dienstgebervertreter, benennt der Generalvikar für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied. <sup>4</sup>Handelt es sich um einen entsandten Mitarbeitervertreter, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Kommission endet im Falle einer dienstgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt hat.
- (6) Scheidet ein gewählter Mitarbeitervertreter vorzeitig aus, rückt das nach der Wahlordnung nächstberechtigte Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.

### § 11 Unterkommissionen

<sup>1</sup>Die Kommission kann für die Dauer ihrer Amtsperiode oder zeitlich befristet Unterkommissionen bilden. <sup>2</sup>Vorschriften dieser Ordnung über die Kommission gelten für die Unterkommissionen und deren Mitglieder entsprechend, soweit sich nicht aus den § 12 und § 13 etwas anderes ergibt.

### § 12 Aufgabe und Bildung von Unterkommissionen

- (1) <sup>1</sup>Zur Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bestimmter Rechtsträger oder bestimmter Berufs- und Aufgabenfelder in den kirchlichen Einrichtungen kann die Kommission mit der Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) Unterkommissionen bilden. <sup>2</sup>Die Reichweite der Handlungskompetenz der Unterkommission wird von der Kommission festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Unterkommissionen setzen sich paritätisch aus insgesamt vier bis sechs Vertretern aus der Reihe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie vier bis sechs Vertretern aus der Reihe der Dienstgeber zusammen. <sup>2</sup>Die Hälfte der Mitglieder jeder Seite wird von den Seiten der Kommission aus ihren Reihen gewählt. <sup>3</sup>Die andere Hälfte der Mitglieder darf nicht Mitglied der Kommission sein; sie wird von der jeweiligen Seite der Kommission aus den betroffenen Berufs- und Aufgabenfeldern bzw.

Rechtsträgern berufen, für die die Unterkommission gebildet wurde.

- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Unterkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende(n) sowie die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) von der jeweils anderen Seite. <sup>2</sup>Die/der Vorsitzende und ihr/sein Vertreter müssen Mitglied der Kommission sein.
- (4) Die Sitzungen der Unterkommissionen werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet und einberufen.
- (5) Die Amtsperiode der Unterkommission endet spätestens mit der Amtsperiode der Kommission.

### § 13

#### Kompetenzen und Beschlüsse der Unterkommissionen

<sup>1</sup>Die von der Unterkommission mit Dreiviertelmehrheit beschlossenen Regelungsvorschläge sind qualifizierte Beschlussempfehlungen. <sup>2</sup>Diese werden dem Diözesanbischof nur dann zur Inkraftsetzung zugeleitet, wenn ihnen drei Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission zustimmen.

### § 14 Rechtsstellung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. <sup>2</sup>Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) <sup>1</sup>Für die Mitglieder der KODA steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit bzw. einer kirchenbeamtenrechtlichen Dienstleistungspflicht gleich. <sup>2</sup>Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. <sup>3</sup>Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.
- (3) Erleidet ein Mitglied der Kommission, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.
- (4) Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können gegen ihren Willen in eine andere Dienststelle, Einrichtung oder sonstige selbstständig geführte Stelle nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist.

### § 15 Freistellung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse und für deren Vorbereitung. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben der Mitglieder der Kommission gehört auch die Pflege einer angemess-

senen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. <sup>3</sup>Die Freistellung umfasst den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben. <sup>4</sup>Fällt eine Tätigkeit als Kommissionsmitglied auf einen außerhalb der persönlichen Arbeitszeit liegenden Zeitraum, hat das Mitglied Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung zu einem anderen Zeitpunkt unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. <sup>5</sup>Die Kosten der Freistellung regelt die Diözese.

- (2) Die gewählten Kandidaten gemäß § 10 der Wahlordnung sind bis zur konstituierenden Sitzung im notwendigen Umfang für Veranstaltungen der Mitarbeiterseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit freizustellen.
- (3) Die Beisitzerinnen/Beisitzer im Vermittlungsausschuss werden für die Teilnahme an Verhandlungen in notwendigem Umfang freigestellt.
- (4) Das Nähere kann in Ausführungsregelungen festgelegt werden.

### **§ 16 Schulung**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Kommission werden bis zu insgesamt zwei Wochen pro Amtsperiode für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen freigestellt, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind. <sup>2</sup>Über die Erforderlichkeit einer Schulungsveranstaltung entscheidet der/die Vorsitzende im Benehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>3</sup>Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission mit der einfachen Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.

### **§ 17 Kündigungsschutz der Mitglieder der Kommission**

<sup>1</sup>Einem Mitglied der Kommission kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Abs. 3 Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Kommission.

### **§ 18 Beratung**

<sup>1</sup>Der Mitarbeiterseite werden zur Beratung im notwendigen Umfang eine im Arbeitsrecht kundige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der Mitarbeiterseite. <sup>3</sup>Die/der Berater(in) ist nicht Mitglied der Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für eine mit der Beratung der Dienstgeberseite beauftragte Person.

### **§ 19 Sitzungen, Antragstellung und Geschäftsordnung**

- (1) <sup>1</sup>Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende der Kommission, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt

unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen – in Eilfällen acht Tage – vor der Sitzung ein. <sup>2</sup>Sie/er entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.

- (3) <sup>1</sup>Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. <sup>2</sup>Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. <sup>3</sup>Die Übertragung des Stimmrechtes ist der/dem Vorsitzenden in Textform nachzuweisen.
- (4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Kommission; die Anträge müssen schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.
- (6) Empfehlungsbeschlüsse der Zentral-KODA sind nach Zuleitung durch die Geschäftsstelle der Zentral-KODA so bald als möglich in der Kommission zu behandeln.
- (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (8) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die datenschutzrechtlichen Vorschriften der Diözese sind zu beachten.

### **§ 20 Beschlüsse und ihre Inkraftsetzung**

- (1) Die Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.
- (2) <sup>1</sup>In Angelegenheiten, die eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. <sup>2</sup>Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. <sup>3</sup>Die/der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.
- (3) Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch die/den Vorsitzenden oder die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) dem Diözesanbischof übermittelt.
- (4) Sieht sich der Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Kommission ein.
- (5) Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, sind die Beschlüsse vom Diözesanbischof in Kraft zu setzen und im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese zu veröffentlichen.
- (6) <sup>1</sup>Im Falle eines Einspruchs berät die Kommission die Angelegenheit nochmals. <sup>2</sup>Fasst sie einen neuen

Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu. <sup>3</sup>Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.

- (7) Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.

### § 21 Vermittlungsausschuss

- (1) Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen – aus je einer/einem Vorsitzenden der von beiden Seiten gewählten Personen sowie sechs Beisitzerinnen/Beisitzern gemäß § 23 Abs. 2. <sup>2</sup>Von den Beisitzerinnen/Beisitzern gehören auf jeder Seite zwei der Kommission an; die weiteren Beisitzerinnen/Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.
- (3) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Kommission gewählt.
- (4) Jede/r Beisitzer/in hat für den Fall der Verhinderung eine/n Stellvertreter/in.

### § 22 Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sein oder keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, wenn der Rechtsträger in den Geltungsbereich der Kommission fällt. <sup>2</sup>Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. <sup>4</sup>Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung; falls sie nicht im kirchlichen Dienst stehen, gelten für sie diese Vorgaben entsprechend.
- (2) Die Beisitzer und Beisitzerinnen, die nicht Mitglieder der Kommission sind, müssen in einem kirchlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis stehen.

### § 23 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden werden von der Kommission nach einer Aussprache mit drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang geheim gewählt. <sup>2</sup>Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. <sup>3</sup>§ 19 Abs. 3 findet Anwendung. <sup>4</sup>Wird im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt je eine/einen Vorsitzende/n mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. <sup>5</sup>Wählt eine Seite keine/keinen Vorsitzende/n, ist nur die/

der andere Vorsitzende/r des Vermittlungsausschusses.

- (2) <sup>1</sup>Jeweils drei Beisitzer/innen und ihre Stellvertreter/innen werden von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite in der Kommission gewählt. <sup>2</sup>Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzer/innen und ihrer Stellvertreter/innen entspricht derjenigen der Kommission. <sup>2</sup>Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Kommission, sofern es Mitglied der Kommission ist. <sup>5</sup>Die dauerhafte Verhinderung ist durch die/den jeweils andere/n Vorsitzende/n festzustellen. <sup>6</sup>Dazu gilt das Verfahren nach Absatz 1.

### § 24 Anrufung des Vermittlungsausschusses

Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Dreiviertelmehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Gesamtheit der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt die/der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

### § 25 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. <sup>3</sup>Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. <sup>4</sup>Die/der leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit der/dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (2) <sup>1</sup>Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. <sup>2</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. <sup>3</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. <sup>5</sup>Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, wird durch Losverfahren bestimmt, welche(r) der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf. <sup>6</sup>Bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag übt die/der im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet die/der leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird die/

der andere leitende/r Vorsitzende/r.<sup>2</sup>Die dauerhafte Verhinderung ist durch die Vorsitzenden der Bistums-KODA im Einvernehmen festzustellen.<sup>3</sup>Scheidet eine/r der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist eine/r der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen.<sup>4</sup>Solange ruht das Verfahren.<sup>5</sup>Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn die/der Vorsitzende im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 5 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.

- (4) Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (5) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. <sup>2</sup>Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 eine/ein leitende/r Vorsitzende/r zu bestimmen, wenn kein solcher nach § 23 gewählt ist.
- (6) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

### § 26

#### Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

- (1) <sup>1</sup>Stimmt die Kommission im Falle des § 24 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens zwei Drittel der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gemäß § 20 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission dies beantragt. <sup>2</sup>Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den bisherigen oder einen neuen Vermittlungsvorschlag. <sup>2</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. <sup>4</sup>Ist der Vermittlungsvorschlag nicht einvernehmlich von den beiden Vorsitzenden unterbreitet worden, sondern nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 S. 5 zustande gekommen, übt bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag die/der im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus. <sup>5</sup>Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung gemäß § 20 vorgelegt wird. <sup>6</sup>Die/der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der dem Diözesanbischof zugeleitet wird, in Kenntnis.
- (3) Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens sechs Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung oder mit der Feststellung abge-

schlossen werden, dass keine ersetzende Entscheidung unterbreitet wird.

### § 27

#### Vorbereitungsausschuss

<sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission kann ein Vorbereitungsausschuss gebildet werden. <sup>2</sup>Er berät die/den Vorsitzende(n) bei der Aufstellung der Tagesordnung. <sup>3</sup>Er kann Beschlussanträge stellen und zu Beschlussvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.

### § 28

#### Ausschüsse

Für die Vorbereitung von Beschlüssen zu einzelnen Sachgebieten kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

### § 29

#### Kosten

- (1) <sup>1</sup>Für die Sitzungen der Kommission, des Vermittlungsausschusses und der Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Mitarbeiterseite stellt die Diözese im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten. <sup>2</sup>Die Kosten für den/die entsandte/n Vertreter/in trägt die Gewerkschaft.
- (2) Die Diözese trägt auch die notwendigen Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16.
- (3) Ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, wird von der Diözese auf Antrag Verdienstausfall erstattet.
- (4) Der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen.

### § 30

#### Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Bistums-KODA-Ordnung) vom 01. Januar 2014, zuletzt geändert am 01. Juli 2014 (veröffentlicht im KABL. Nr. 15 vom 15. Dezember 2013, S. 449 ff., KABL. Nr. 8 vom 15. Juni 2014, S. 375) außer Kraft.
- (2) Soweit diese Ordnung Regelungen zur Einbindung der Gewerkschaften in die Kommission enthält, finden diese erstmals für die auf den 01. Januar 2017 folgende Amtsperiode der Kommission Anwendung.



BO-Nr. 5534 – 28.10.16  
PfReg. F 1.1 a 1

**Entsendeordnung für die/den Vertreter/in  
der Gewerkschaften in der Kommission zur  
Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts  
der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
Dekret**

Die Entsendeordnung für die/den Vertreter/in der Gewerkschaften in der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts der Diözese Rottenburg-Stuttgart setze ich hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Entsendeordnung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 2. November 2016

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

**Entsendeordnung für die/den Vertreter/in  
der Gewerkschaften in der Kommission zur  
Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts  
der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

(Entsendeordnung)

**§ 1  
Gegenstand**

Diese Entsendeordnung regelt gemäß § 9 Abs. 9 der Bistums-KODA-Ordnung die Entsendung der Vertreterin/ des Vertreters der Gewerkschaften auf der Mitarbeiterseite in die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Bistums-KODA).

**§ 2  
Vorbereitung**

- (1) <sup>1</sup>Spätestens neun Monate vor dem Ende der Amtszeit der Bistums-KODA veröffentlicht die/der Vorsitzende des Wahlvorstandes im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Bistums-KODA und fordert gleichzeitig in dieser Veröffentlichung die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) binnen zwei Monate nach Bekanntmachung (Anzeigefrist) auf, sich an der Entsendung von Vertreter/innen in die Bistums-KODA zu beteiligen. <sup>2</sup>Zusätzlich soll eine Pressemitteilung über diesen Aufruf erscheinen. <sup>3</sup>Hierbei ist die genaue Zahl der für die Gewerkschaften vorgesehenen Mindestsitze gemäß § 9 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung auf der Mitarbeiterseite mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreter/innen in die Bistums-KODA beteiligen wollen, müssen dies gegenüber der/dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes innerhalb der Anzeigefrist schriftlich mitteilen. <sup>2</sup>Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. <sup>3</sup>Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

- (3) <sup>1</sup>Berechtigt zur Entsendung von Vertreter/innen sind nur Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Bistums-KODA örtlich und sachlich zuständig sind. <sup>2</sup>Erfüllt eine Gewerkschaft diese Voraussetzungen nicht, wird sie hierüber durch die/den Vorsitzende(n) des Wahlvorstandes schriftlich in Kenntnis gesetzt. <sup>3</sup>Gegen die Entscheidung der/des Vorsitzenden des Wahlvorstandes ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. <sup>4</sup>Die Frist beginnt zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

**§ 3  
Durchführung der Entsendung**

- (1) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Anzeigefrist lädt die/der Vorsitzende des Wahlvorstandes die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften zu einer Sitzung ein, in der sie sich auf den von den Gewerkschaften zu entsendenden Vertreter einigen sollen. <sup>2</sup>Die Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes geleitet, das Ergebnis in einem Protokoll festgehalten.
- (2) <sup>1</sup>Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter/innen für die Bistums-KODA, fällt der Sitz an diese Gewerkschaft. <sup>2</sup>Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter/innen, einigen sich diese Gewerkschaften untereinander auf den für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitz. <sup>3</sup>Sie können sich dabei an ihrer Organisationsstärke orientieren.
- (3) <sup>1</sup>Kommt eine Einigung zwischen den Gewerkschaften nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Tag der Sitzung gemäß Abs. 1 zustande, gelten die Einigungsgespräche als gescheitert. <sup>2</sup>In diesem Fall entscheidet die/der Vorsitzende des Wahlvorstandes im Benehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlvorstandes insbesondere unter Berücksichtigung der Mitgliederzahlen über die Vergabe des Sitzes. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist den Gewerkschaften schriftlich mitzuteilen und zu begründen. <sup>4</sup>Gegen die Entscheidung der/des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. <sup>5</sup>Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist. <sup>6</sup>Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere aufgrund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. <sup>7</sup>Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.
- (4) <sup>1</sup>Die namentliche Benennung der Vertreterin/des Vertreters der Gewerkschaft erfolgt spätestens 3 Monate vor dem Ende der Amtszeit der laufenden Periode. <sup>2</sup>Als Gewerkschaftsvertreter/in kann nur eine Person benannt werden, welche die Gewähr dafür bietet, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achtet und die

Eigenart des kirchlichen Dienstes respektiert. <sup>3</sup>Die/der Vorsitzende des Wahlvorstandes prüft, ob die benannte Person die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Bistums-KODA erfüllt. <sup>4</sup>Liegen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Bistums-KODA nicht vor, lehnt die/der Vorsitzende des Wahlvorstandes die benannte Person ab und teilt dies der entsendenden Gewerkschaft schriftlich mit. <sup>5</sup>Gegen die Entscheidung der/des Vorsitzenden des Wahlvorstandes ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. <sup>6</sup>Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

#### § 4

##### Ergebnis der Entsendung

- (1) Das Ergebnis der Entsendung teilt die/der Vorsitzende des Wahlvorstandes der Geschäftsstelle der Bistums-KODA zur Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt mit.
- (2) Die bis zu einem endgültigen Ergebnis der Entsendung durch die Bistums-KODA getroffenen Entscheidungen sind wirksam.

#### § 5

##### Vorzeitiges Ausscheiden/Beendigung

- (1) Scheidet die/der entsandte Vertreter(in) während einer Amtsperiode aus der Bistums-KODA aus oder wird sie/er abberufen, entsendet die betroffene Gewerkschaft unverzüglich eine/n neue(n) Vertreter(in) und gibt dies der Geschäftsstelle der Bistums-KODA schriftlich bekannt.
- (2) <sup>1</sup>Beendet die Gewerkschaft während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in der Bistums-KODA, können sich die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften einigen, welche von ihnen für die restliche Amtsperiode den Sitz des ausscheidenden Mitglieds übernimmt. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht innerhalb von sechs Wochen zustande, entscheidet die/der Vorsitzende der Bistums-KODA im Benehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der Bistums-KODA, welcher Gewerkschaft das Nachbesetzungsrecht zusteht. <sup>3</sup>Gegen die Entscheidung der/des Vorsitzenden der Bistums-KODA ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. <sup>4</sup>Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.
- (3) Beendet die Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Bistums-KODA und steht keine mitwirkungsbe-rechtigte und mitwirkungswillige Gewerkschaft zur Verfügung, rückt nach Maßgabe des § 10 Abs. 6 der Bistums-KODA-Ordnung das nächstberechtigte Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.
- (4) § 4 Abs. 2 gilt für die Fälle der Absätze 1 und 2 entsprechend.

#### § 6

##### Kosten

Die durch die Entsendung entstehenden Kosten trägt die Gewerkschaft.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft mit der Maßgabe, dass die Regelungen erstmals für die auf den 01. Januar 2017 folgende Amtsperiode der Bistums-KODA Anwendung finden.

BO-Nr. 5862 – 18.11.16

*PfReg. F 1.1 a 1*

### Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

#### 21. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS

Die Bistums-KODA hat am 06.10.2016 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2016, KABl. 2016, S. 381 ff., beschlossen:

#### Artikel I

##### Änderungen der AVO-DRS

In § 8 Abs. 9 werden in Satz 1 die Angaben „und Kr. 9 b/c“ durch die Angaben „und Kr. 10a“ ersetzt.

#### Artikel II

##### Änderungen der Anlage A zur AVO-DRS

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Im Anschluss an die Zeile zu Teil II „28. Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich von Schulen der Stiftung Katholische Freie Schule“ wird eine neue Zeile mit der Bezeichnung „29. Beschäftigte in der Betriebshilfe und in der Haus- und Familienpflege“ eingefügt.
  - b) Die Zeile zu Teil IV „4. Beschäftigte in der Familienpflege“ wird gestrichen.
2. Teil II wird wie folgt geändert:
 

Im Anschluss an Abschnitt 28 wird folgender Abschnitt 29 eingefügt:

„29. Beschäftigte in der landwirtschaftlichen Betriebshilfe und in der Haus- und Familienpflege“

#### Vorbemerkung

Betriebshilfe im Sinne dieses Abschnittes dient der Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebs im Falle der Arbeitsunfähigkeit des Betriebsinhabers oder eines im Betrieb tätigen Familienangehörigen.

Haus- und Familienpflege im Sinne dieses Abschnittes ist die Versorgung und Betreuung von Familien und

Einzelpersonen in Notsituationen im eigenen Haushalt.

#### Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe, die eine Meisterprüfung auf der Grundlage der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes in einem einschlägigen Fachgebiet bestanden haben, sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

2. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Hauswirtschaftliche Betriebsleiter mit staatlicher Anerkennung mit Tätigkeiten in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

#### Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und anerkannter Zusatzausbildung oder Weiterbildung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 6, 7 und 8)

2. Haus- und Familienpflegerinnen/Haus- und Familienpfleger mit staatlicher Prüfung oder Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8)

#### Entgeltgruppe 5

1. Staatlich geprüfte Landwirtinnen/Landwirte mit entsprechender Tätigkeit in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4 und 9)

2. Beschäftigte in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, soweit nicht anders eingruppiert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

#### Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Familienpflege oder Betriebshilfe, sofern nicht anders eingruppiert.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Als einschlägiges Fachgebiet gilt z.B. die Meisterprüfung zur/zum Landwirtschafts- oder Hauswirtschaftsmeisterin/Hauswirtschaftsmeister.
- Nr. 2 Als gleichwertige Ausbildung gilt z. B. eine Ausbildung zur/zum Agrartechnikerin/Agrartechniker.
- Nr. 3 Beschäftigte der Fallgruppe 1 erhalten nach sehr langer Tätigkeit eine Zulage nach Anlage F Nr. 11. Eine sehr lange Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen zehnjährigen Berufserfahrung vor. Zeiten

einer einschlägigen Berufserfahrung innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieser Entgeltordnung werden bis zu drei Jahren angerechnet.

- Nr. 4 Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor. Zeiten einer einschlägigen Berufserfahrung innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieser Entgeltordnung werden bis zu drei Jahren angerechnet.

- Nr. 5 Als gleichwertige Ausbildung gelten z. B.:
  - a) staatlich geprüfte Betriebswirtinnen/Betriebswirte für Ernährungs- und Versorgungsmanagement,
  - b) staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker für Hauswirtschaft und Ernährung
  - c) staatlich geprüfte Betriebswirtinnen/Betriebswirte für Hauswirtschaft
  - d) staatlich geprüfte Betriebswirtinnen/Betriebswirte in der Fachrichtung hauswirtschaftliche Dienstleistungen
  - e) staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen/Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder Anerkennung
  - f) staatlich geprüfte Ökotrophologinnen/Ökotrophologen.

- Nr. 6 Ein einschlägig anerkannter Ausbildungsberuf im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist z. B. Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter.

- Nr. 7 Als anerkannte Zusatzqualifikation oder Weiterbildung gelten insbesondere die abgeschlossenen Aus- oder Weiterbildungen zur/zum
  - a) Staatlich geprüfte/r Wirtschafter/in – Fachrichtung Hauswirtschaft oder Landwirtschaft
  - b) Fachhauswirtschafterin/Fachhauswirtschafter
  - c) Dorfhelferin/Dorfhelfer

- Nr. 8 Beschäftigte der Fallgruppen 1 und 2 erhalten nach langjähriger Tätigkeit eine Zulage in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 6 und der Entgeltgruppe 7 in ihrer individuellen Stufe.

- Nr. 9 Beschäftigte der Fallgruppe 1 erhalten nach langjähriger Tätigkeit eine Zulage in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 5 und der Entgeltgruppe 6 in ihrer individuellen Stufe.

1. Teil IV wird wie folgt geändert:
  - a) In den Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung wird folgende Nr. 6 eingefügt.

- „6. (1) Der Dienstgeber kann aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen zur Unterstützung und Entlastung der Pflegedienstleitung in ambulanten Pflegeeinrichtungen Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Altenpflegerinnen/Altenpfleger als Teamleitungen einsetzen, z. B. bei der Organisation von Prozessen in der Einrichtung, der Personaleinsatz- und Tourenplanung und bei Erstbesuchen und regelmäßigen Patientenbesuchen.
- (2) <sup>1</sup>Die Teamleitungen erhalten für die Dauer der Tätigkeit, sofern sie nicht in Abschnitt 1 Unterabschnitt 9 eingruppiert sind, eine Funktionszulage. <sup>2</sup>Sie berechnet sich aus dem Differenzbetrag der Entgeltgruppe KR 8a zu Entgeltgruppe KR 9a jeweils in der Stufe 3.“
- b) Abschnitt 4 „Beschäftigte in der Familienpflege“ wird gestrichen.

### Artikel III Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 01. Januar 2017 in Kraft.  
Bischof Dr. Gebhard Fürst hat vorstehenden Beschluss am 16.11.2016 unterzeichnet.

Rottenburg, den 21. November 2016

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 5863 – 18.11.16  
*PfReg. F 1.1 a 1*

## Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

### 15. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü

Die Bistums-KODA hat am 06.10.2016 folgende Änderungen der Ordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten der Diözese Rottenburg-Stuttgart in die Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS-Ü), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2016, KABl. 2016, S. 381, beschlossen:

#### Artikel I Änderungen AVO-DRS-Ü

- Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:  
Im Anschluss an die Zeile zu „§ 26b Sonderregelungen für Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker“ wird folgende neue Zeile eingefügt:  
„§ 26c Besondere Regelungen für die am 31. Dezember 2016 nach Teil IV Abschnitt 4 der Entgelt-

ordnung AVO-DRS (Anlage A zur AVO-DRS) eingruppierten Beschäftigten und weitere Regelungen“

- Im Anschluss an § 26b wird folgender § 26c eingefügt:  
„§ 26c Besondere Regelungen für die am 31. Dezember 2016 nach Teil IV Abschnitt 4 der Entgeltordnung AVO-DRS (Anlage A zur AVO-DRS) eingruppierten Beschäftigten und weitere Regelungen“
  - <sup>1</sup>Beschäftigte, für die sich am 1. Januar 2017 nach Teil II Abschnitt 29 der Entgeltordnung AVO-DRS (Anlage A zur AVO-DRS) eine Eingruppierung in derselben oder in einer höheren Entgeltgruppe als am 31. Dezember 2016 ergibt, werden in die am 1. Januar 2017 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet. <sup>2</sup>Fallen am 1. Januar 2017 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.
  - <sup>1</sup>Die Zuordnung zu einer individuellen Endstufe bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe. <sup>3</sup>Werden Beschäftigte zum 1. Januar 2017 aus einer individuellen Endstufe einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zusätzlich des Zuordnungsgewinns, den die Beschäftigten erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet werden, entspricht.
  - <sup>1</sup>Eine Herabgruppierung aufgrund der am 01. Januar 2017 in Kraft getretenen Neuregelung in Teil II Abschnitt 29 der Entgeltordnung erfolgt nicht. <sup>2</sup>Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 höher eingruppiert waren, als sich aufgrund dieser Neuregelung ergibt, verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.
  - <sup>1</sup>Im Fall der Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe nach Absatz 1 entfällt die Höhergruppierung, wenn die/der Beschäftigte zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen gegen die Höhergruppierung nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2017 (Ausschlussfrist) einen Widerspruch gegen ihre/seine Höhergruppierung einlegt. <sup>2</sup>Der Widerspruch wirkt auf den 1. Januar 2017 zurück. <sup>3</sup>Die Höhergruppierung nach Absatz 1 entfällt mit dem Widerspruch rückwirkend. Überzahlte monatliche Höhergruppierungsgewinne sind zurückzuerstatten. <sup>4</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2017, beginnt eine Widerspruchsfrist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; Satz 1 findet Anwendung.

#### Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 01. Januar 2017 in Kraft.  
Bischof Dr. Gebhard Fürst hat vorstehenden Beschluss am 16.11.2016 unterzeichnet.

Rottenburg, den 21. November 2016

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar



BO-Nr. 5536 – 28.10.16  
PfrReg. F 1.1 a 1

**Wahlergebnis der Wahl der Vertreter/  
Vertreterinnen in der Bundeskommission der  
Arbeitsrechtlichen Kommission sowie in der  
Regionalkommission Baden-Württemberg des  
Deutschen Caritasverbandes**

**Als Vertreter der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission wurde gewählt:**

Thomas Schwendele  
c/o Psychosoziale Beratungsstelle  
Franziskanergasse 3  
73525 Schwäbisch Gmünd

**Als Vertreter der Mitarbeiter(innen) in der Regionalkommission Baden Württemberg wurden gewählt:**

Dr. Bernd Widon  
c/o Vinzenz von Paul Kliniken gGmbH  
Marienhospital Stuttgart  
Böheimstraße 37  
70199 Stuttgart

Ludwig Glosse  
St. Lukas-Klinik gGmbH  
Siggenweilerstraße 11  
88074 Meckenbeuren

Rottenburg, den 22. November 2016

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 5420 – 20.10.16  
PfrReg. L 1.9

**Richtlinien  
für die Gewährung von Zuschüssen für  
mehrtägige „Tage der Orientierung“ (TdO)  
sowie eintägige Orientierungstage (OT) mit  
Schüler/innen öffentlicher Schulen in der  
Diözese Rottenburg-Stuttgart**

**I. Vorbemerkung**

Diese Richtlinien regeln die Vergabe von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Diözese Rottenburg-Stuttgart für mehrtägige Tage der Orientierung sowie eintägige Orientierungstage mit Schüler/innen öffentlicher Schulen.

Diese Förderung dient der Umsetzung des Konzeptes „Schulpastoral an öffentlichen Schulen“ während der 5-jährigen Modellphase. Nach Ablauf der Modellphase erfolgt eine Überprüfung dieser Förderung.

**II. Geltungsbereich – wer kann Zuschüsse erhalten?**

Die Zuschüsse werden den in der Diözese Rottenburg-Stuttgart anerkannten Trägern religiöser Bildungsmaßnahmen gewährt sowie öffentlichen Schulen, die mit Schülerinnen und Schülern TdO/OT durchführen.

Zuschüsse können erhalten:

1. die in der Diözese anerkannten außerschulischen Träger der Jugendarbeit auf allen Ebenen
2. der BDKJ und seine Mitgliedsverbände sowie Ju-

gendorganisationen, die Mitglied im BDKJ sind (auf allen Ebenen der Diözese)

3. öffentliche Schulen

Voraussetzung für den Erhalt der Zuschüsse ist für die unter 1. und 2. genannten Träger bzw. Gruppierungen eine Kooperation mit einer öffentlichen Schule.

**III. Zuschussberechtigte Maßnahmen – welche Veranstaltungen können bezuschusst werden?**

1. Zuschussberechtigt sind TdO sowie OT, die der diözesanen Rahmenordnung TdO/OT entsprechen und nicht durch weitere Mittel aus dem kirchlichen Jugendplan bezuschusst werden.
2. Im Einzelnen können gefördert werden:
  - mehrtägige TdO (bis max. 4 Tage)
  - eintägige OT
  - Ausgeschlossen sind Maßnahmen, die im Ausland stattfinden.

**IV. Fördervoraussetzungen**

1. Die Mindestzahl der Teilnehmer/innen beträgt 7 Personen.
2. Zuschüsse werden für Teilnehmer/innen aus der Diözese Rottenburg-Stuttgart gewährt.
3. Gefördert werden TdO/OT ab Jahrgangsstufe 5 und bis zu einem Alter von 27 Jahren.
4. Pro 7 Teilnehmer/innen kann ein/e Teamer/in bezuschusst werden.
5. Gefördert werden Maßnahmen maximal für die Dauer von vier Fördertagen, also maximal 20 Stunden.
6. Pro gefördertem Tag sind 5 Zeitstunden thematische Arbeit nachzuweisen, bei einem halben Tag 2,5 Zeitstunden.
7. Generell nicht bezuschussbar sind Gottesdienste und Gebetszeiten.

**V. Förderhöhe**

1. Die Höhe des Fördersatzes wird jährlich auf der Basis der eingegangenen Anträge sowie der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel festgesetzt.
2. Die Förderung ist auf höchstens 50 % der Gesamtkosten begrenzt.
3. Bei TdO beträgt die Förderung maximal 10,- Euro pro Tag und Teilnehmer/in.
4. Bei OT beträgt die Förderung maximal 5,- Euro pro Teilnehmer/in.

**VI. Antragstellung**

Anträge für Maßnahmen müssen bis spätestens 20. Januar des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht sein. Maßnahmen, die nicht fristgerecht beantragt wurden, können nicht bezuschusst werden.

Gruppen, die ihre TdO/OT in Kooperation mit einem der diözesanen Anbieter, dem Referat Schulpastoral, dem Jugendspirituellen Zentrum „der Berg“, mit „Schüler/innen Orientierung geben“ im Dekanat Allgäu-Oberschwaben, durchführen, sind von dieser Förderung ausgeschlossen, da diese Anbieter bereits mit diözesanen Mitteln gefördert werden.

**VII. Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen.

Es genügt die Vorlage des Verwendungsnachweises mit Kostenaufstellung (Formular). Dazu wird benötigt:

- durchgeführtes Programm (Thema, Ziele, Inhalte und Methoden mit genauen Zeitangaben),
- Teilnehmer/innen-Liste (Anschrift, Geburtsdatum) mit Unterschrift des/der verantwortlichen Leiters/Leiterin,
- eine Bestätigung der jeweiligen Schulleitung, dass die TdO/OT in Kooperation zwischen einer öffentlichen Schule und dem konkreten Träger stattgefunden haben (nur bei Kooperationen die unter II 1. und 2. fallen).

**VIII. Kontakt**

**Anträge und Verwendungsnachweise sind einzureichen bei:**

Bischöfliches Jugendamt, Antoniusstr. 3, 73249 Wernau  
Sachbearbeitung Zuschüsse, Sabine Scheller

Tel.: 07153 3001-138

Fax: 07153 3001-600

E-Mail: sscheller@bdkj.info

Internet: www.bdkj.info

Rottenburg, den 21. November 2016

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 5762 – 11.11.16

*PfReg. D 1.2*

**Änderung der Pfarrei- bzw.  
Kirchengemeindegrenzen von  
Kirchengemeinden bzw. Pfarreien im  
Katholischen Stadtdekanat Stuttgart mit  
Wirkung zum 1. Januar 2017**

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart, Dr. Gebhard Fürst, hat auf Antrag und nach Anhörung der zu Beteiligten aufgrund der ihm gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht mittels Urkunde vom 17. Oktober 2016 folgende Anordnung getroffen:

Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 1. Januar 2017, 0:00 Uhr, die Grenzen der Pfarreien bzw. Kirchengemeinden im Katholischen Stadtdekanat Stuttgart in der in dem Schreiben des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart vom 3. Oktober 2015 beantragten Weise neu umschrieben. Soweit die Neuumschreibung von der bisherigen Grenzumschreibung der Pfarreien bzw. Kirchengemeinden im Katholischen Stadtdekanat abweicht, wird diese gemäß can. 515 § 2 CIC mit Wirkung zum 31. Dezember 2016, 24:00 Uhr, aufgehoben.

Rottenburg, den 24. Oktober 2016

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

*PfReg. D 5.5*

**Außerkräftsetzung von Dienstsiegeln**

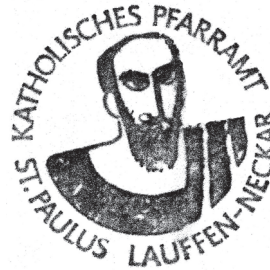
Das folgende Pfarramtssiegel wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

Dienstsiegel der Deutschordenspfarre St. Peter und Paul Heilbronn (Dekanat Heilbronn-Neckarsulm)  
BO-Nr. 5438 – 24.10.16.



Die folgenden Pfarramtssiegel werden mit Wirkung zum 31.12.2016 außer Kraft gesetzt:

- Dienstsiegel der Pfarrei St. Paulus Lauffen am Neckar (Dekanat Heilbronn-Neckarsulm)  
BO-Nr. 5958 – 23.11.16.



- Dienstsiegel der Pfarrei Mariä Himmelfahrt Talheim (Dekanat Heilbronn-Neckarsulm)  
BO-Nr. 5959 – 23.11.16.



- Dienstsiegel der Pfarrei St. Stephan Untergruppenbach (Dekanat Heilbronn-Neckarsulm)  
BO-Nr. 5960 – 23.11.16.



Rottenburg, den 24. November 2016

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

*PfReg. D 5.5*

### Inkraftsetzung von Dienstsiegeln

Das folgende Pfarramtssiegel wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

Dienstsiegel der Deutschordenspfarre St. Peter und Paul Heilbronn (Dekanat Heilbronn-Neckarsulm)  
BO-Nr. 5439 – 24.10.16.



Das folgende Pfarramtssiegel wird zum 01.01.2017 in Kraft gesetzt:

Dienstsiegel der katholischen Pfarrei St. Franziskus Lauffen am Neckar (Dekanat Heilbronn-Neckarsulm)  
BO-Nr. 5961 – 23.11.16.



*PfReg. D 11.1*

Die folgenden Dienstsiegel werden mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft gesetzt:

- Dienstsiegel der Katholischen Gesamtkirchengemeinde St. Urban Stuttgart  
BO-Nr. 5985 – 24.11.16



- Dienstsiegel der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Süd  
BO-Nr. 5986 – 24.11.16



- Dienstsiegel der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-West/Botnang  
BO-Nr. 5987 – 24.11.16



Rottenburg, den 24. November 2016

Dr. Clemens Stropfel  
Generalvikar

BO-Nr. 5839 – 17.11.16

### Ausschreibung Franziskus-Preis 2017

#### Der Nachhaltigkeitspreis der Diözese Rottenburg-Stuttgart

#### Gesucht werden Projekte und Initiativen für Nachhaltigkeit – Ökonomie – Ökologie – Soziales

„Die Bewahrung der Schöpfung ergibt sich als Auftrag aus den Grundlagen des christlichen Glaubens an Gott, den Herrn des Himmels und der Erde.“ (Bischof Gebhard Fürst)

Zum fünften Mal wird am 4. Oktober 2017, am Fest des hl. Franz von Assisi, der Franziskus-Preis verliehen, diesmal mehr denn je in dem Bewusstsein, dass Nachhaltigkeit ein zentraler Aspekt unseres christlichen Tuns ist. „Die Grundhaltung des Sich-selbst-Überschreitens, indem man das abgeschottete Bewusstsein und die Selbstbezogenheit durchbricht, ist die Wurzel aller Achtsamkeit gegenüber den anderen und der Umwelt“, schreibt Papst Franziskus in seiner Enzyklika *Laudato Si'*. Genau solche Menschen suchen wir. Ihr Engagement wollen wir mit dem Franziskus-Preis 2017 belohnen. Der Preis, den ich vor zehn Jahren gestiftet habe, soll alle Kräfte und Initiativen in der Diözese ermutigen und unterstützen, die sich dem Anliegen verpflichtet wissen, Gottes gute Schöpfung zu bewahren.

Der Franziskus-Preis ist ein wichtiger Bestandteil der Klimainitiative unserer Diözese, die auf bald zehn Jahre erfolgreicher Aktivitäten zum Schutz des Klimas und zur Bewahrung der Schöpfung in einem umfassenden Sinn zurückblicken kann. Die Klimainitiative ist eingebettet in eine umfassende Nachhaltigkeitsstrategie der Diözese. Genauso hat der Franziskus-Preis das Ziel, das Bewusstsein für die Bewahrung der Schöpfung in einer weit gefassten Perspektive zu schärfen, Aktivitäten für eine nachhaltige Entwicklung in breiter Vielfalt zu fördern und zu würdigen und nicht zuletzt öffentlich bekannt zu machen, welches hohe Maß an Ideenreichtum, Kreativität und Kompetenz sich landauf, landab in unserer Diözese in konkreten Maßnahmen ausdrückt.

Ich freue mich, dass wir Herrn Ministerpräsident Winfried Kretschmann wieder als Schirmherrn für den Franziskus-Preis 2017 gewinnen konnten. Ich bin ihm dafür ebenso dankbar wie Herrn Umweltminister Franz Untersteller, der den Vorsitz einer exzellent besetzten Jury übernommen hat.

Ich freue mich auf eine möglichst rege Beteiligung am Franziskus-Preis des Jahres 2017.

**+Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

### Der Franziskus-Preis

Der Franziskus-Preis ist der Nachhaltigkeitspreis der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Er wird alle zwei Jahre vergeben und ist mit einem Preisgeld von insgesamt 10.000 Euro dotiert. Auf den Hauptpreis entfallen 6.000 Euro. Ein Anerkennungspreis ist mit 2.000 Euro ausgestattet, zwei weitere Anerkennungspreise mit je 1.000 Euro. Damit können die eingereichten Bewerbungen differenziert gewürdigt werden. Die Preisträger erhalten außerdem ein Bronzemedallion zum Sonnengesang des hl. Franz von Assisi, das der Rottweiler Bildhauer und Maler Siegfried Haas (+ 2011) gestaltet hat. Allen Teilnehmern am Bewerbungsverfahren wird eine Urkunde ausgehändigt.

### Die Bewerbung um den Franziskus-Preis 2017

Um den Franziskus-Preis können sich alle Kirchengemeinden, kirchliche und karitative Einrichtungen, Ordensgemeinschaften, Verbände, Bildungseinrichtungen, Initiativgruppen und Einzelpersonen bewerben. Komplexe Projekte können ebenso Berücksichtigung finden wie Einzelleistungen oder Maßnahmen mit Multiplikationswirkung. Bauliche und technische Maßnahmen gehören ebenso dazu wie Initiativen, die die Umweltbildung zum Ziel haben oder die Schöpfungsspiritualität in den Mittelpunkt stellen. Wissenschaftliche Beiträge sind willkommen, ebenso innovative Formen des Vorschlagswesens, gute Ideen für Nachhaltigkeitskonzepte und neue, integrative Formen der Kooperation bei der Realisierung zukunftsweisender schöpfungsfreundlicher Projekte.

Bewerbungen, die schon einmal eingereicht worden sind, können, sofern sich das Projekt weiterentwickelt hat, erneut eingereicht werden.

### Die eingereichten Bewerbungen

sollen das Thema der Nachhaltigkeit

- in seiner ganzheitlichen (ökologischen, sozialen, wirtschaftlichen, spirituellen, pastoralen und kulturellen) Dimension zum Ausdruck bringen; dabei müssen selbstverständlich nicht alle Aspekte in einer Maßnahme zum Tragen kommen,
- durch neue Aspekte bereichern und Innovationsmöglichkeiten aufzeigen, die über allgemein erreichte Standards hinausgehen,
- möglichst unter Beteiligung vieler Menschen vor Ort behandeln und so seine Alltagsbedeutung herausstellen,
- möglichst in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteuren umsetzen, durch gemeinsam vereinbarte Ziele einen hohen Wirkungsgrad erreichen und durch verbindliches Handeln vertrauensvolles Engagement bewirken,

- auch unter dem Gesichtspunkt öffentlicher Wirkung und Motivation darstellen,
- als Ausdruck einer durch christliche Schöpfungsverantwortung geprägten Lebenshaltung und Kultur herausstellen und seine Menschen- und Lebensdienlichkeit deutlich machen.

### Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungsunterlagen können über [www.drs.de](http://www.drs.de) heruntergeladen oder im Fachbereich Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung angefordert werden.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens 15. Mai 2017 im Fachbereich Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung ein.

Die Anschrift:

Diözese Rottenburg-Stuttgart  
Hauptabteilung XI – Kirche und Gesellschaft  
Fachbereich Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung  
Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart  
Tel.: 0711 9791-218, Fax: -159, Tel: Sekretariat: -217  
E-Mail: [umwelt@bo.drs.de](mailto:umwelt@bo.drs.de)

BO-Nr. 5800 – 15.11.16  
*PfReg. M 11.7*

### Sternsingeraktion 2017

„Segen bringen – Segen sein. Gemeinsam für Gottes Schöpfung in Kenia und weltweit!“ lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2017. Thematisch wird die Lebenswirklichkeit von Kindern, die unter den Folgen des Klimawandels leiden, im Mittelpunkt der Aktion stehen.

### Diözesane Aussendungsfeier

Zur diözesanen Eröffnungsfeier am 30.12.2016 sind alle Sternsingerinnen und Sternsinger der Diözese herzlich nach Bühlertann im Dekanat Schwäbisch Hall eingeladen. Ab 13:30 Uhr gibt es ein buntes Programm zum diesjährigen Sternsinger motto. Im Anschluss daran findet um 16:30 Uhr der feierliche Eröffnungsgottesdienst mit Weihbischof Renz statt.

### Sternsingerempfänge

Für die Sternsingerempfänge konnten sich Sternsingergruppen aus der ganzen Diözese bis Mitte November bewerben. Vier der ausgewählten Gruppen werden am 6. Januar von Ministerpräsident Winfried Kretschmann empfangen. Eine weitere Gruppe ist am 6. Januar zum Bischofsbesuch bei Bischof Dr. Gebhard Fürst eingeladen.



BO-Nr. 5988 – 24.11.16  
PfReg. Q

### Warnung vor betrügerischen Angeboten angeblicher „Reliquien von Golgotha“

Zur Zeit wird in mehrseitigen personalisierten Anschreiben eine angebliche „wunderwirkende Reliquie von Golgotha“ angeboten, die für eine Spende zwischen 45 und 65 Euro an eine fiktive „Klostergemeinschaft von Santa Cecilia“ erhältlich und so „eingestellt und programmiert“ worden sei, dass sie dem Besitzer 5.000 Euro monatliches Einkommen, Glück in allen Lebenslagen, die Lösung aller Probleme und Zuneigung seitens der Mitmenschen einbringen werde, falls er nur „Selbststolz und Selbstvertrauen“ entwickeln und keinerlei Scham angesichts des monatlichen Geldeingangs zeigen werde.

Nicht nur angesichts der Tatsache, dass jeder Handel mit Reliquien verboten ist (cann. 1190 §§ 1–2 CIC), dürfte offensichtlich sein, dass es sich hierbei um den bloßen Versuch einer betrügerischen Geldsammlung und nicht um eine echte Reliquie handelt, zumal der eingeforderte „Selbststolz“ kaum zu einer Reliquienverehrung passen würde. Selbstverständlich ist auch das Kloster „Santa Cecilia“ frei erfunden.

---

## Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 4466 – 19.08.16

### Interkalarfonds katholischer Kirchenstellen

#### – Satzungsänderung –

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2016 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, dem Satzungsänderungsentwurf vom 30. Juni 2016 der Stiftung „Interkalarfonds katholischer Kirchenstellen“ gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und seine Zustimmung zur Satzungsänderung mit Unterschrift am 25. Juli 2016 erteilt.

Ebenso hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Erlass vom 16. August 2016 – Az.: RA-0562.4-66/1 gemäß § 6 i. V. m. §§ 23 und 28 Stiftungsgesetz die Satzungsänderung der Stiftung „Interkalarfonds katholischer Kirchenstellen“ genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, 14. November 2016

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

### Satzung Stiftung „Interkalarfonds katholischer Kirchenstellen“

#### Präambel

Im Jahr 1808 wurde der Interkalarfonds durch den katholischen Geistlichen Rat ins Leben gerufen. In den Interkalarfonds flossen die Einkünfte vakanter Pfründe, die sogenannten Interkalarfrüchte. Die Verwaltung des Interkalarfonds erfolgte durch den katholischen Kirchenrat.

Die Einkünfte des Fonds kamen vornehmlich der Ergänzung der Pfarrgehälter und Pensionen zugute und dienten der Sicherstellung der Versorgung der Vikare. Der Fonds leistete schließlich auch Beiträge zur Dotierung neuer Pfarrstellen.

Nach Aufhebung der Grundherrschaft flossen den Pfründen Ablösungsgelder für die Grundlasten zu. Diese Gelder wurden sodann vom Interkalarfonds verwaltet und verzinst.

1862 wurde der Interkalarfonds unter die gemeinsame Leitung von Staat und Kirche gestellt. Im Jahr 1925 ging die Verwaltung des Interkalarfonds wieder auf die Kirche über.

#### § 1

##### Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Interkalarfonds katholischer Kirchenstellen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Rottenburg a. N.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung und Förderung außerordentlicher katholisch-geistlicher Anliegen, zu denen insbesondere die Sicherung des Bestehens der Pfründstiftungen, die Sicherstellung und Ergänzung der Pfarrbesoldung und -pensionen sowie die finanzielle Unterstützung von baulichen Vorhaben der Pfründstiftungen zählen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Ergänzung von Pfarrbesoldung und Pfarrpensionen,
  - Ergänzung der Aufwendungen für Vikarien und notwendige außerordentliche Vikarien,
  - Gewährung von Beiträgen für notwendige bauliche Vorhaben sowie zur Bestreitung von Kulturkosten zugunsten von Pfründstiftungen, die wirtschaftlich nicht in der Lage sind, erforderliche Maßnahmen zu finanzieren oder entsprechende Rücklagen für diese Aufgaben zu bilden,
  - Unterstützung von Kirchengemeinden mit Blick auf die Baulast an kirchlichen Gebäuden, die wirtschaftlich nicht in der Lage sind, erforderliche

derliche Maßnahmen zu finanzieren oder entsprechende Rücklagen für diese Aufgabe zu bilden,

- Gewährung von Beiträgen für die Erteilung des Religions- und Kommunionunterrichts an bedürftige Kinder,
  - Gewährung von Zuschüssen zur Erbringung des Mietzinses für kirchliche Wohnungen, bezüglich derer keine Pfründe bestehen.
- (3) Die Verwirklichung der Zwecke wird insbesondere ermöglicht durch die
- treuhänderische Verwaltung des Vermögens der Pfründstiftungen, das sich aus Immobilien- und Geldvermögen zusammensetzt,
  - Verwaltung des stiftungseigenen Vermögens, das ebenfalls die Verwaltung der Immobilien sowie des Geldvermögens umfasst.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Zwecke kann die Stiftung dafür dienliche unselbständige Einrichtungen unterhalten. Sie kann dafür auch eigene selbständige Rechtsträger gründen und sich an solchen beteiligen.
- (5) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Erhalt des Stiftungsvermögens

- (1) Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Stiftungsvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und sicher anzulegen. Unter Berücksichtigung dessen kann es zur Werterhaltung sowie zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (2) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind nach Deckung der Verwaltungskosten für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung

oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.

- (5) Zuwendungen von Todes wegen sollen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.

### § 5 Organe der Stiftung

Die Stiftung handelt durch ihren Vorstand.

### § 6 Mitglieder, Zusammensetzung, Amtsdauer und Vergütung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Personen, unter ihnen die jeweilige Leitung der Hauptabteilung Finanzen und Vermögen in der Bischöflichen Kurie. Ihr kommt der Vorsitz im Vorstand zu.
- (2) Der Vorstand wird vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufen.
- (3) Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, ist zeitnah für den Rest der Amtszeit vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart ein neues Mitglied zu berufen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet.

### § 7 Vertretung der Stiftung

Die Mitglieder des Vorstands vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen kommt Einzelvertretungsbefugnis zu.

### § 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ der Stiftung, dem die Geschäftsführung obliegt. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage einer Geschäftsordnung. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung und der Geschäftsordnung obliegen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung. Dazu gehören insbesondere:
1. Führung der laufenden Geschäfte,
  2. Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
  3. Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben,
  4. sorgfältige und korrekte Bewirtschaftung sowie Erhalt des Stiftungsvermögens,
  5. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grund-

stücken – die Genehmigungspflichten nach kirchlichem Universal- und Partikularrecht und die dort genannten Wertgrenzen bleiben hiervon unberührt,

6. Führung der Bücher und Erstellung und Vorlage eines Jahresabschlusses und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahrs,
7. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr und dessen Vorlage innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahrs.

### § 9 Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie gemäß Partikularnorm Nr. 19 zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse bestätigt oder genehmigt. In den gemäß § 13 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart angeführten Fällen ist vor Vollzug der Maßnahme die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:

1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
5. Satzungsänderungen,
6. Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung,
7. der Haushalts oder Wirtschaftsplan,
8. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ab einem Wert von 50.000,00 Euro
  - a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken sowie deren Änderung,
  - b) Annahme von Zustiftungen und Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen, die mit Lasten oder Auflagen verknüpft sind oder die einem erweiterten oder anderen

Zweck als dem der bedachten kirchlichen Stiftung dienen,

- c) Aufnahme langfristiger außerplanmäßiger Darlehen, die Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantierklärungen sowie die Übernahme von Fremdverpflichtungen,
  9. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen bedeutenden wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
  10. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen mit leitenden Mitarbeitern, die zur unbeschränkten Vertretung nach außen befugt sind,
  11. Übernahme einer Stiftungstreuhand,
  12. Errichtung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen. Gleiches gilt für die räumliche oder sächliche Erweiterung bzw. Verkleinerung von deren Geschäftsbereichen.
- (2) Die Genehmigungspflichten nach kirchlichem Universal- und Partikularrecht und die dort genannten Wertgrenzen bleiben von vorstehender Regelung unberührt.
- (3) Darüber hinaus gelten die Anzeigepflichten gemäß § 14 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

### § 10 Zweckänderung, Zusammenlegung

- (1) Eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung darf nur dann beschlossen werden, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

### § 11 Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss des Vorstands wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.

- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### § 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 4466

### Genehmigt

Rottenburg, den 14.11.2016

Diözesanverwaltungsrat  
i. V.

Dr. Rebecca Schaller  
Ltd. Direktorin i. K.

---

## Personalangelegenheiten

### Personalmeldungen

#### Personalveränderungen bei Priestern und Diakonen

#### Investitur

Pfarrer zum Pfarrer in den Pfarreien St. Petrus Canisius in Aldingen, St. Nikolaus und Barbara in Hochberg und zum leitenden Pfarrer der Seelsorgeeinheit 12 „Remseck mit LB-Poppenweiler“, Dekanat Ludwigsburg (20.11.2016).

Pfarrer und Pater in den Pfarreien St. Josef in Stuttgart-Feuerbach, St. Theresia vom Kinde Jesu in Stuttgart-Weilimdorf und Salvator in Stuttgart-Giebel (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Kroatischen Gemeinde Sveti Ivan Krstitelj in Stuttgart-Feuerbach), Seelsorgeeinheit 5, Stadtdekanat Stuttgart. Beide Pfarrer nehmen die Leitung der Seelsorgeeinheit in kollegialer Zusammenarbeit wahr, die federführende Verantwortung gem. can. 517 § 1 CIC liegt bei Pfarrer (20.11.16).

#### Ernennungen

Pfarrer Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Pfarreien St. Maria Hohenrechberg, St. Cyriakus in Straßdorf, St. Laurentius in Waldstetten und St.

Johannes Baptist in Wißgoldingen, Seelsorgeeinheit 18 „Unterm Hohenrechberg“, Dekanat Ostalb (01.11.16).

Pfarrer zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Pfarreien St. Maria, St. Johannes Evangelist und St. Sebastian in Geislingen sowie Mariä Himmelfahrt in Eybach (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Kroatischen Gemeinde Sveti Leopold Bogdan Mandic), Seelsorgeeinheit 3 „Geislingen“, Dekanat Göppingen-Geislingen (06.11.16).

Diakon in Bad Herrenalb zum hauptberuflichen Ständigen Diakon in der Seelsorgeeinheit 5 „Bad Herrenalb“, Dekanat Calw (01.11.16).

#### Pensionierungen

Pfarrer in Trier (01.11.16).

Pfarrer in Langenenslingen, Dekanat Biberach (01.11.16).

Pfarrer in Gundelsheim, Dekanat Heilbronn-Neckarsulm (01.11.16).

---

## Mitteilungen

### Kirchlicher Jugendplan 2017

Mit dem Online-Formular für den Kirchlichen Jugendplan 2017 können bis zum 20. Januar 2017 auf [www.bdkj.info/service/zuschuesse/kirchlicher-jugendplan](http://www.bdkj.info/service/zuschuesse/kirchlicher-jugendplan) Zuschüsse für religiöse Bildungsmaßnahmen in der kirchlichen Jugendarbeit im Kalenderjahr 2017 beantragt werden.

Unter dem oben genannten Link können auch die Richtlinien für den Kirchlichen Jugendplan abgerufen werden, die alle wichtigen Informationen zu den Förder Voraussetzungen und zum Verfahren enthalten. Nach Ablauf der Antragsfrist wird die Förderquote für den Kirchlichen Jugendplan 2017 berechnet und allen AntragstellerInnen mitgeteilt.

### Förderung von mehrtägigen Tagen der Orientierung und eintägigen Orientierungstagen im Jahr 2017

Als alternative Fördermöglichkeit zum Kirchlichen Jugendplan stellen die Hauptabteilungen III – Jugend und IX – Schulen Zuschüsse für die Durchführung von mehrtägigen Tagen der Orientierung und eintägigen Orientierungstagen zur Verfügung. Zuschussberechtigt sind öffentliche Schulen sowie der BDKJ und seine Mitgliedsverbände bzw. Jugendorganisationen und die in der Diözese anerkannten außerschulischen Träger der Jugendarbeit, sofern sie mit einer öffentlichen



Schule kooperieren. Weitere Informationen zur Fördermöglichkeit, insbesondere die Zuschussrichtlinie und Rahmenordnung, sind im Internet zu finden auf [www.bdkj.info/service/zuschuesse/tage-der-orientierung](http://www.bdkj.info/service/zuschuesse/tage-der-orientierung). Unter diesem Link ist zudem das Online-Formular eingestellt, mit dem bis zum 20. Januar 2017 mehrtägige Tage der Orientierung und eintägige Orientierungstage im Jahr 2017 beantragt werden können. Nach Ablauf der Antragsfrist wird die Förderquote berechnet und allen AntragstellerInnen mitgeteilt.

### Familie stärken – Button auf der Homepage der Diözese: [www.drs.de](http://www.drs.de)

Auf der Startseite der diözesanen Homepage gibt es seit ein paar Wochen einen sog. Button „Familie stärken“. Er befindet sich links unten und lässt sich mit einem Doppelklick auf das Bild öffnen. Hinter diesem Button verbergen sich **alle Angebote und Einrichtungen für Familien**, die es diözesan gibt. Per weiterführendem Link wird man dann auf die entsprechenden Homepages geleitet.

Wir hoffen, dass dies Familien hilft, sich zu orientieren und das zu finden, was sie brauchen, und auch darstellt, was die Diözese in diesem Feld zu bieten hat.

Der Fachbereich Ehe und Familie würde sich freuen, wenn Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten (Newsletter, Mail ...) auf diesen Button hinweisen würden; und für die Familien wäre es sicher hilfreich, wenn Sie den Link auf Ihrer Homepage in der Gemeinde, im Dekanat, .... unterbringen könnten.

Danke für Ihre Unterstützung

Johanna Rosner-Mezler

Fachbereich Ehe und Familie / Alleinerziehende  
Bischöfliches Ordinariat Rottenburg-Stuttgart  
Hauptabteilung XI – Kirche und Gesellschaft  
E-Mail: [jrosnermezler@bo.drs.de](mailto:jrosnermezler@bo.drs.de)  
<http://ehe-familie.drs.de>

### Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 2017

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Das Institut gewährt jährlich **zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €**, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

**Ausgeschrieben werden zur Bearbeitung 2017 folgende Themen:**

#### 1) Kunst und Öffentlichkeit im gegenreformatorischen Schlesien

##### Beratung:

Prof. Dr. hab. Jan Harasimowicz, Instytut Historii Sztuki Uwr, ul. Szewska 36, PL-50-139 Wrocław, Tel.: +48 71 375 2973  
E-Mail: [jharasim@uni.wroc.pl](mailto:jharasim@uni.wroc.pl)

#### 2) Breslauer Bistumsgeschichtsschreibung außerhalb der Universität

Diözesangeschichte drückt Bewusstsein für die Bedeutung kirchlichen Lebens in der Region, für Besonderheiten kirchlichen Lebens vor Ort aus. In konfessionell gemischten Regionen wie Schlesien ist die Reflexion des regionalen Selbstverständnisses der Katholiken unter der protestantischen preussischen Herrschaft zusätzlich aufschlussreich. Im 19. Jahrhundert haben sich viele Pfarrer außerhalb der Universität mit der Geschichte der katholischen Kirche in Schlesien beschäftigt; deren Intentionen, Kontexte, Quellen und Darstellungsweise sollen analysiert und vorgestellt werden.

##### Beratung:

Prof. Dr. Rainer Bendel

E-Mail: [bendel.rainer@t-online.de](mailto:bendel.rainer@t-online.de)

Dr. Joachim Giela, Ermlandweg 22, 48159 Münster

E-Mail: [giela@web.de](mailto:giela@web.de)

#### 3) Die Rundbriefe von Grüssau und Lauban als Mittel der Vertriebenenseelsorge. Sammlung der zerstreuten Gemeinden

Anhand des ab 1945 erschienenen Laubaner Gemeindebriefes und des ab 1948 herausgegebenen Grüssauer (Pfarr-)Rundbriefes soll das Medium des Seelsorgebriefes und seine Rolle bei der Vertriebenenpastoral untersucht werden. Die Frage nach seinem Quellenwert etwa zur Erforschung gruppeninterner Diskurse oder alltagskultureller Praktiken wäre ebenso zu diskutieren wie die Frage seiner sozialen, politischen und erinnerungskulturellen Funktion.

##### Beratung:

Dr. Elisabeth Fendl, IVDE, Goethestraße 63,

79100 Freiburg, Tel.: 0761 7044318

E-Mail: [Elisabeth.Fendl@ivde.bwl.de](mailto:Elisabeth.Fendl@ivde.bwl.de)

Dr. Joachim Giela, Ermlandweg 22, 48159 Münster

E-Mail: [giela@web.de](mailto:giela@web.de)

**Bewerbungen mit eigenen einschlägigen Themen sind erwünscht.**

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. **Bewerbungen** mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis **spätestens 28. Februar 2017** zu richten:

**An das Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e. V., Sekretariat: Seelhaugasse 11a, 72070 Tübingen, E-Mail: [ikkdos@web.de](mailto:ikkdos@web.de)**

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung Anfang März 2017. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2017, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den infrage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die

wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2019 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

#### **Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums**

Prof. Dr. Dr. Dr. Hubertus R. Drobner, Paderborn  
Dr. Joachim Giela, Münster  
Prof. Dr. Rainer Bendel, Tübingen  
Msgr. Dr. Paul Mai, Regensburg

### **X05/X14/X22: Tage der Fortbildung und Besinnung für Mesnerinnen und Mesner und deren Ehegatten**

#### **X05:**

Liturgie und Mesnerdienst im Osterfestkreis – Praktische Fragen im Mesneralltag – Spirituelle Impulse

#### **Termin/Ort: 24.–25.03.2017**

Freitag, 9:30 Uhr, bis Samstag, 16:00 Uhr  
Kloster Brandenburg/Iller  
89165 Dietenheim-Regglisweiler

#### **X14:**

Liturgie und Mesnerdienst im Jahreskreis – Praktische Fragen im Mesneralltag – Spirituelle Impulse

#### **Termin/Ort: 15.–16.09.2017**

Freitag, 9:30 Uhr, bis Samstag, 16:00 Uhr  
Bildungshaus St. Georg, Kloster Untermarchtal  
89617 Untermarchtal

#### **X22:**

Liturgie und Mesnerdienst im Weihnachtsfestkreis – Praktische Fragen im Mesneralltag – Spirituelle Impulse

#### **Termin/Ort: 03.–04.11.2017**

Freitag, 9:30 Uhr, bis Samstag, 16:00 Uhr  
Pater-Josef-Kentenich-Begegnungshaus, Liebfrauenhöhe  
72108 Rottenburg-Ergenzingen

#### **Leitung:**

Diözesanpräses Pfarrer Heinrich Klöpping, Untergruppenbach, Stellv. Diözesanpräses Pfarrer Paul Notz, Bad Wurzach, Diözesanleiter Andreas Schäfer, Zwiefalten

**Kosten: € 70,-**

#### **Anmeldung:**

Geschäftsstelle des Mesnerverbandes  
Römerhofweg 12  
72108 Rottenburg  
Tel.: 07472 41322, Fax: 07472 2790210  
E-Mail: Stipani@gmx

### **X21: Einführungskurs für Dienstanfänger und Aushilfskräfte im Mesnerdienst**

Berufsbild des Mesners – Gotteshaus und Mesnerdienst – Liturgische Feiern – Liturgische Bücher, Geräte und Gewänder – Spirituelle Impulse

#### **Termin/Ort: 24.–26.07.2017**

Montag, 9:30 Uhr, bis Mittwoch, 15:30 Uhr  
Pater-Josef-Kentenich-Begegnungshaus, Liebfrauenhöhe  
72108 Rottenburg-Ergenzingen

#### **Leitung/Referenten:**

Diözesanpräses Pfarrer Heinrich Klöpping, Untergruppenbach, Stellv. Diözesanpräses Pfarrer Paul Notz, Bad Wurzach, Diözesanleiter Andreas Schäfer, Zwiefalten, Vorstandsmitglieder des Mesnerverbandes, Norbert Fimpel, Rottenburg, Hans Rüsenberg, Süßen/Fils

**Kosten: € 100,- (einschl. Broschüre „Unser Dienst“)**

#### **Anmeldung:**

Geschäftsstelle des Mesnerverbandes  
Römerhofweg 12  
72108 Rottenburg  
Tel.: 07472 41322, Fax: 07472 2790210  
E-Mail: Stipani@gmx

### **Weihwasserkessel gesucht**

Die Kath. Filiation Kirchengemeinde St. Stephanus Isenburg (Horb) sucht einen kostengünstigen, gut erhaltenen Weihwasserkessel.

Kontakt: Diakon K. Konrad, Kath. Pfarramt Horb,  
Tel.: 07451 5553-123.

### **Bestellung von Druckschriften/Broschüren**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschrift/Broschüre

#### **Arbeitshilfen:**

#### **Nr. 288 Medienbildung und Teilhabegerechtigkeit**

Impulse der Publizistischen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz zu den Herausforderungen der Digitalisierung

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

## Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung und der Möglichkeit der ONLINE-Anmeldung  
auf der Homepage zu finden: [www.institut-fwb.de](http://www.institut-fwb.de)

Datum	Nr	Titel	Zielgruppe	Anmeldung
06.– 10.02.2017	L20	Trauerbegleitung und Beerdigung	Ausbildungskurs für Pastoral- und Gemeindeferent/-innen zur Erlangung eines Beerdigungsauftrages bzw. nach der Berufseinführung	SAndic.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-160
06.– 07.02.2017	I18	Krippe, Kreuz & Honigbonbons Teil 2: Schreibwerkstatt biographisches Schreiben	Alle pastoralen Dienste, interessierte ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	SMammel.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-155
10.– 12.02.2017	I01	Jahrestreffen für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Katechese in kroatischsprachigen Gemeinden: Wunder und Gleichnisse Jesu	Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprachen	SMammel.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-155
10. – 11.02.2017	M01	Tanz als Gebet	Ehrenamtliche, pastorales Personal, Interessierte	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
04.03.2017	L21	Sterbend gesegnet im Angesicht Gottes – Einführung in den Sterbesegen	Für Ehrenamtliche, die Sterbende begleiten, und Hospiz-Mitarbeiter/-innen	SAndic.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-160
07.03.2017	M04	„Wenn ihr's nicht fühlt, ihr werdet's nicht erjagen ...“ (Faust) – Pastoraler Ton in Predigt und Wortgottesdienst	Priester, Diakone, pastorale Mitarbeiter/-innen, Wortgottesdienstleiter/-innen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
14.03.2017	M03	Sozialraumanalyse als Methode im Prozess – Werkstatt-Tag	Alle pastoralen Dienste, Interessierte	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
20.03.2017	M05	Aufs Maul geschaut, das Ohr geöffnet ... Codebreaker des Glaubens	Haupt- und Ehrenamtliche in der Pastoral	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
29.– 30.03.2017	I02	Üb-ersetzen. Das Jahr der neuen Bibelübersetzung. Aspekte für die Verkündigung.	Alle pastoralen Dienste	SMammel.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-155
21.11. – 23.11.2017, 27.02 – 01.03.2018, 16.06. – 21.06.2018	II1	Migration als Gottes Weg mit uns: Christsein neu lernen im Kontakt mit Migranten und Flüchtlingen. Theologische Einsichten für die pastorale Praxis buchstabiert. 3-teiliger Kurs	Alle pastoralen Dienste, interessierte ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, alle, die in der Flüchtlingsarbeit engagiert sind bzw. diese koordinieren	SMammel.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-155

## **Kirchliches Amtsblatt**

**für die Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,  
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg  
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar  
E-Mail: [amtsblatt@bo.drs.de](mailto:amtsblatt@bo.drs.de)

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,  
Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:  
Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:  
Bischöfliches Ordinariat,  
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,  
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)